

10./X. 1915.

Preiswucher und Gebühren.

Neulich ging eine von agrarischer Seite in Umlauf gesetzte Beschwerde durch die Presse, wonach eine Konservenfabrik Bucherpreise genommen haben sollte. Es ergab sich sofort, daß jene Beschwerde zu Unrecht und ohne Kenntnis der tatsächlichen Preisverhältnisse erhoben worden war. Dabei ist aber der hohe Preis für Schweinezungen aufgefallen. Zur Ermöglichung einer Zufuhr von Nahrungsmitteln sind die einengenden Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes durch Bundesratsverordnung außer Kraft gesetzt; die Einfuhr von Schweinezungen ist demnach jetzt gestattet. Wie man uns nun mitteilt kostet das Pfund gefalgene Schweinezungen in Dänemark 80 Pf., während es in der Rechnung der oben erwähnten Konservenfabrik mit einem Preis von über 2 Mk. erscheint. Also liegt hier doch wohl Bucher vor? Es scheint beinahe so, indessen ist der Zusammenhang doch etwas anders. Dieser Nahrungsmittelwucher wird nämlich durch Reichsgesetz herbeigeführt. Das Fleischbeschaugesetz schreibt für jede Einfuhr von Schweinefleisch eine Untersuchung auf Trichinen vor. Nach der Gebührenordnung vom 12. Juni 1902 § 4 beträgt die Untersuchungsgebühr für jedes einzelne Stück 0,50 Mk. Es muß also jede einzelne Zunge auf Trichinen untersucht werden und es muß für jede einzelne eine Untersuchungsgebühr entrichtet werden. Diese ist im vorliegenden Falle zwar auf 0,25 Mk. ermäßigt worden, allein da eine Zunge nur 100 bis höchstens 200 Gramm wiegt, so wird durch diese Untersuchung das Pfund Zunge auf rund 2 Mark verteuert. Es handelt sich in der Hauptsache um Konserven für die Feldarmee. Das Reich verteuert also diese Konserven so sehr, daß die „Korrespondenz des Bundes der Landwirte“ von Kriegswucher spricht. Sie richtet ihren Vorwurf bloß an die falsche Adresse, denn diesen Bucher begehrt nicht die Herstellungsfirma, er rührt von jenen her, die das Fleischbeschaugesetz in dieser Form gemacht haben!

Es ist nun ganz selbstverständlich, daß niemand eine Gleichgültigkeit gegen die Trichinengefahr befürworten wird, obgleich diese gerade bei Konserven nach der Art der Herstellung nicht groß ist. Dänemark besitzt aber eine Trichinenbeschau — kann nicht das dänische Zeugnis über die erfolgte Beschau anerkannt werden? Und wenn das nicht geht: ist es berechtigt, in einer Zeit wie der jetzigen, Gebühren zu erheben, die ein dem Lande augenblicklich mangelndes Nahrungsmittel um mehr als das Doppelte verteuern?

Der Bundesrat hat ja die löbliche Absicht, jedem Preiswucher energisch entgegenzutreten. Ist es da nicht angezeigt, ihn auf seine eigenen Verordnungen aufmerksam zu machen?